

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sf elektro-engineering ag Entwicklung von Individualsoftware und anderen vertraglichen Leistungen

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen sf elektro-engineering ag („Unternehmerin“) und dem „Besteller“ (je eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für die Entwicklung von Individualsoftware und anderen vertraglichen Leistungen.

1.2. Für Hardware und proprietäre Drittsoftware gemäss Artikel 4.4 gelten ausschliesslich die Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen des Drittlieferanten. Diese werden in der Regel entweder dem entsprechenden Vertrag zwischen der Unternehmerin und dem Besteller beigelegt oder dem Besteller anderweitig zur Kenntnis gebracht (z.B. Internetlink im Angebot, Artikel-Nummer o.Ä.). Diese Bestimmungen werden vom Besteller ausdrücklich anerkannt.

1.3. Die Unternehmerin ist zu keiner Zeit weder Anlagenbetreiber noch Anlagen-Inverkehrbringer.

## 2. Definitionen

2.1. „Mangel“: eine reproduzierbare Abweichung des Werks von den Spezifikationen: i. „Kritischer Mangel“: der bestimmungsgemässe Gebrauch ist unmöglich. ii. „Wesentlicher Mangel“: eine wichtige Funktionalität bzw. Eigenschaft fehlt und es gibt keine gleichwertige, alternative Lösung. iii. „Unwesentlicher Mangel“: alle anderen Mängel.

2.2. „Schutzrechte“: sämtliche Rechte an immateriellen Gütern, z.B. Software (Urheber-, Patent- und Markenrechte etc.).

2.3. „Spezifikation“: das Dokument, welches die Eigenschaften, Funktionalitäten, Leistungsmerkmale und allenfalls Verfügbarkeit eines Werks sowie dessen bestimmungsgemässen Gebrauch festlegt und von den Parteien zum Vertragsbestandteil erklärt wird.

2.4. „Verbundenes Unternehmen“: eine rechtliche Einheit, welche direkt oder indirekt i. im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Partei steht; oder ii. das Eigentum oder die Kontrolle über eine Partei besitzt; oder iii. mit einer Partei unter der gleichen Eigentümerschaft oder Kontrolle steht.

2.5. „Vertrag“: ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über die Erstellung eines Werk, inklusive Anhänge bzw. spätere Änderungen gemäss Artikel 15.3. Eine von der Unternehmerin schriftlich akzeptierte Bestellung bzw. eine vom Besteller schriftlich akzeptierte Offerte gilt ebenfalls als Vertrag.

2.6. „Werk“: die Leistungen mit Ergebnisverantwortung, welche die Unternehmerin für den Besteller gestützt auf einen Vertrag unter Einhaltung von Spezifikationen erbringen soll, z.B. die Entwicklung von Individualsoftware.

## 3. Vertragsabschluss

3.1. Die Unternehmerin bleibt während 30 Tagen an eine Offerte gebunden.

3.2. Der Vertrag soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- i. Beschreibung des Werks;
- ii. Spezifikationen;
- iii. Projektplan und –Organisation, inklusive verantwortliche Personen;
- iv. Eventuell namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Unternehmerin bzw. Subunternehmerin, welche das Werk erstellen;
- v. Liefer- bzw. Installationsort;
- vi. Mitwirkungspflichten des Bestellers gemäss Artikel 4.7;
- vii. Art und Höhe der Vergütung, inkl. allfällige Meilensteine;

viii. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen sowie andere besondere Bestimmungen.

3.3. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Unternehmerin oder durch konkludentes Handeln zustande. Als konkludentes Handeln gilt insbesondere die Aufnahme der Arbeiten durch die Unternehmerin nach einer Bestellung oder Aufforderung durch den Besteller (Art. 1 ff. OR). Mit der Aufnahme der Arbeiten oder der Bestätigung des Auftrags werden diese AGB zum integralen Vertragsbestandteil.

3.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Geltung, auch wenn sie Bestellungen beigelegt werden. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und dieses AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen und rechtsgültig unterzeichneten Form.

## 4. Umfang und Ausführung der Leistungen

4.1. Die Leistungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik in der Schweiz, insbesondere den einschlägigen Normen und Vorschriften (SEV, ESTI, SUVA, NIN, usw.).

4.2. Massgebend für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung.

4.3. Die Unternehmerin ist berechtigt, für die Erstellung des Werks Verbundene Unternehmen und andere Dritte beizuziehen.

4.4. Das Weisungs- und Kontrollrecht über namentlich bezeichnete Mitarbeiter gemäss Artikel 3.2 iv. steht ausschliesslich der Unternehmerin bzw. Subunternehmerin zu.

4.5. Erscheint der Einsatz von proprietärer Drittsoftware im Rahmen der Erstellung des Werks notwendig oder sinnvoll, beschafft der Besteller die entsprechenden Lizenzen gestützt auf Artikel 4.7 iii. Die Unternehmerin kann die Lizenzen gegen Vergütung der entsprechenden Lizenzgebühren für den Besteller beschaffen, sofern dies zweckmässig erscheint. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hardware.

4.6. Die Unternehmerin setzt im Rahmen der Erstellung des Werks Open Source Software Komponenten ein, sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint.

4.7. Der Besteller hat die folgenden Mitwirkungspflichten:

- i. Beistellung der im Vertrag beschriebenen Daten und Informationen;
- ii. Beistellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. für Projektkoordination, Workshops, Bedürfnissitzungen und Abnahme);
- iii. Beistellung von spezifischer Hardware und Software, welche für die Erstellung des Werks benötigt werden (sofern diese nicht von der Unternehmerin beschafft werden);
- iv. Fristgemässe Abnahme des Werks bzw. allfälliger Meilensteine gemäss Artikel 6.

4.8. Beide Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen des Werks vorschlagen. Die Unternehmerin wird den Besteller innert angemessener Frist über deren Machbarkeit sowie Einfluss auf Termine und Kosten informieren. Änderungen (inklusive Vergütung und Terminplan) sind von den Parteien in einem unterzeichneten Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.

4.9. Der Besteller hat sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen.

4.10. Die Unternehmerin ist nicht für Verzögerungen im Projektplan verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Bestellers, Verzögerungen Dritter, höherer Gewalt o.Ä. verursacht werden. Dadurch verursachter Mehraufwand bei der Unternehmerin geht zulasten des Bestellers.

4.11. Bei den im Vertrag festgelegten Terminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche Plandaten. Die Unternehmerin verpflichtet sich, kommerziell vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um diese Plandaten einzuhalten.

4.12. Sofern schriftlich verbindliche Termine vereinbart wurden, gerät die Unternehmerin erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug, welche ihr der Besteller

schriftlich mittels Mahnung zu setzen hat (Art. 102 Abs. 1 OR).

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Der Besteller verpflichtet sich, der Unternehmerin die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen (Festpreis oder nach Aufwand), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.2. Bei einer Vergütung nach Aufwand mit Kostendach informiert die Unternehmerin den Besteller rechtzeitig vor Erreichen des Kostendachs. Der Besteller ist sodann berechtigt, in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, sofern er nicht schriftlich einem erhöhten Kostendach zustimmt. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5.3. Die Unternehmerin ist berechtigt, dem Besteller notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erstellung des Werks separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten.

5.4. Für die Rechnungsstellung gilt:

- i. Festpreis: 50% nach Unterzeichnung des Vertrags, 40% nach vollständiger Lieferung und 10% nach Abnahme;
- ii. Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Monats (inklusive Rapport);
- iii. Hardware, Drittsoftwarelizenzen: 100 % nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. Bestellung der Hardware / Drittsoftwarelizenzen durch die Unternehmerin;
- iv. (massgebend ist der frühere Zeitpunkt);
- v. Spesen: am Ende jedes Monats.

5.5. Die Unternehmerin informiert den Besteller rechtzeitig über Mehraufwand gemäss Artikel 4.10. Dieser wird dem Besteller nach den dann geltenden Stundenansätzen der Unternehmerin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Ohne Mitteilung des Bestellers innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.

5.7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller ohne Mahnung Verzugszins von 5 % p.a. (Art. 104 OR).

5.8 Die Unternehmerin ist berechtigt:

- i. Akontozahlungen zu verlangen
- ii. Leistungen bei Zahlungsverzug auszusetzen (Art. 82 OR)

## 6. Übergabe, Prüfung und Abnahme (FAT / SAT)

6.1. Sofern vereinbart, werden ein Factory Acceptance Test (FAT) sowie ein Site Acceptance Test (SAT) durchgeführt.

6.2. Nach Abschluss der Leistungen fordert die Unternehmerin den Besteller zur Abnahme auf.

6.3. Die Übergabe gilt als erfolgt, sobald der SAT abgeschlossen ist, auch wenn daraus noch eine Mängelliste resultiert.

6.4. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Festgestellte Mängel werden darin dokumentiert.

6.5. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:

- i. der Besteller die Abnahme erklärt;
- ii. die Anlage produktiv genutzt wird;
- iii. die Mängelliste abgearbeitet und die Enddokumentation abgegeben ist.

6.6. Unterbleibt die Prüfung, gilt die Abnahme als erfolgt. Für erkennbare Mängel entfällt die Gewährleistung (Rügepflicht).

6.7. Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung bzw. Abnahme der Leistung auf den Besteller über.

6.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der Sitz der Unternehmerin als Erfüllungsort.

## 7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist für das erstellte Werk beträgt 24 Monate ab Abnahme (gemäss Art. 210 OR). Für Hardware und Drittsoftware gelten ausschliesslich die Fristen der jeweiligen Hersteller gemäss Ziffer 1.2.

7.2. Zeigen sich während der Gewährleistungsfrist gemäss Artikel 7.1 Kritische bzw. Wesentliche Mängel, welche bei der Abnahme des Werks bzw. der Teilabnahme eines Meilensteins nicht erkennbar waren, hat der Besteller die Rechte gemäss Artikel 14.1. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7.3. Nach der Behebung von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist gemäss Artikel 7.1 nicht neu zu laufen.

7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, welche nicht der Unternehmerin zuzurechnen sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Besteller das Werk:

- i. weisungswidrig installiert, genutzt oder gewartet hat;
- ii. verändert hat;
- iii. mit nicht kompatibler Hard- bzw. Software benutzt hat.

Der Besteller hat die Unternehmerin für Abklärungen und Mängelbehebungsarbeiten gemäss den dann geltenden Stundenansätzen der Unternehmerin nach Aufwand zu entschädigen, wenn sich herausstellt, dass es sich um nicht der Unternehmerin zuzurechnende Mängel handelt.

7.5 Die Unternehmerin ist verpflichtet, nach seiner Wahl Mängel durch Nachbesserung zu beheben.

7.6 Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere:

- i. Wandelung (Rücktritt)
- ii. Ersatzlieferung
- 7.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge:
  - iii. unsachgemässer Nutzung
  - iv. mangelnder Wartung
  - v. Eingriffen Dritter
  - vi. ungeeigneter Betriebsmittel
  - vii. externer Einflüsse

## 8. Rechte am Werk

8.1. Nach vollständiger Bezahlung der Vergütung gehen allfällige Eigentums- und Schutzrechte an Software, welche die Unternehmerin im Rahmen der Erstellung des Werks geschaffen hat, auf den Besteller über. Rechte an Drittsoftware gemäss Artikel 1.2 bzw. 4.7 iii. sowie an Open Source Software Komponenten bleiben vorbehalten. Sämtliche Rechte an anderen immateriellen Gütern (z.B. Urheberrechte an Dokumentationen und Schulungsunterlagen) bzw. vorbestehende Rechte der Unternehmerin (z.B. Frameworks) verbleiben bei der Unternehmerin. Der Besteller erhält daran lediglich ein beschränktes internes Nutzungsrecht.

8.2. Die Unternehmerin verpflichtet sich, die auf den Besteller übergegangenen Eigentums- und Schutzrechte an Software nicht anderweitig zu verwerten. Die Unternehmerin ist jedoch unbeschränkt und zeitlich unlimitiert berechtigt, Komponenten der Software intern zu nutzen bzw. im Rahmen anderer kommerzieller Projekte zu verwerten. Ein Widerruf dieses Rechts ist nicht möglich.

8.3. Die Unternehmerin ist in jedem Fall berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erstellung des Werks für den Besteller entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.

## 9. Haftung

9.1. Die Unternehmerin haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

9.2. Für schuldhaft verursachte Schäden aus einem Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die Unternehmerin auf den niedrigeren Betrag von dem „Auftragswert“ oder CHF 1'000'000.--.

9.3. Die Haftung für Schäden infolge von Datenverlusten und –Beschädigungen sowie indirekte und Folgeschäden, inklusive Nutzungsausfall und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Für Schäden aus Drittsoftware und Open Source Software Komponenten übernimmt die Unternehmerin keine Haftung.

9.4. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Haftung ausschliessen.

## 10. Serviceverträge (SLA)

10.1. Serviceleistungen erfolgen ausschliesslich auf Basis separater Vereinbarungen.

10.2. Ohne Servicevertrag besteht kein Anspruch auf Reaktionszeiten oder Verfügbarkeit.

## 11. Geheimhaltung

11.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten und Informationen der anderen Partei sowie Dritten (z.B. Endkunden) geheim zu halten, diese nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitern und Verbundenen Unternehmen offenzulegen, welche diese für die Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Offenlegung an Dritte ist untersagt, unter Vorbehalt von Artikel 4.3.

11.2. Sofern eine behördliche Verfügung oder gerichtliches Urteil die Herausgabe von vertraulichen Informationen anordnet, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

11.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und enden 3 Jahre nach Abnahme des Werks aus dem letzten Vertrag.

## 12. Datenschutz

12.1. Sofern sich die Bekanntgabe von Personendaten vom Besteller an die Unternehmerin zur Erfüllung eines Vertrags als notwendig erweist, ist der Besteller dafür verantwortlich, dass dafür die Einwilligung der betroffenen Personen oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.

12.2. Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Personendaten nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten.

12.3. Sofern der Besteller aufgrund seiner Tätigkeit (z.B. Banken, Versicherungen) spezifische Datenschutzregelungen (z.B. FINMA Rundschreiben Outsourcing) beachten muss, ist er verpflichtet, die Unternehmerin über die konkret zu beachtenden Vorgaben rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12.4. Die Unternehmerin ist berechtigt, Personendaten und andere Geschäftsdaten (z.B. Projektdaten) durch Dritte inner- und ausserhalb der Schweiz bearbeiten (insbesondere speichern) zu lassen, sofern dem Dritten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Sofern eine Datenbearbeitung in einem Land mit einem nicht genügenden Datenschutzniveau erfolgt oder dies nicht auszuschliessen ist, muss der Dritte hinreichende vertragliche Garantien abgeben, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

12.5. Sofern sich zur Erfüllung eines Vertrags die Bekanntgabe von Personendaten von der Unternehmerin an den Besteller als notwendig erweist, gelten Artikel 12.1, 12.2 und 12.4 entsprechend.

## 13. Anstellungsverzicht

13.1. Der Besteller verpflichtet sich und seine Verbundenen Unternehmen, keine Mitarbeiter der Unternehmerin direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Besteller der Unternehmerin eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 100'000.--.

13.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und enden ein Jahr nach Abnahme des Werks aus dem letzten Vertrag.

## 14. Rücktritt und Kündigung

14.1. Unter Vorbehalt von Artikel 7.2 und 9.2 kann der Besteller vor Vollendung des Werks nur gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der Unternehmerin vorzeitig von einem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

14.2. Die schriftliche Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:

- i. bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Partei;
- ii. wenn eine Partei den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb einer von der anderen Partei schriftlich angesetzten Frist von mindestens 20 Tagen wieder herstellt. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten z.B. Zahlungsverzug des Bestellers sowie Verletzung von Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen von Drittlieferanten.

## 15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Gültigkeit der AGB. Diese AGB sind auf sämtliche Verträge für werkvertragliche Leistungen zwischen den Parteien anwendbar. Neue AGB treten 30 Tage nach deren Zustellung an den Besteller für bestehende und zukünftige Verträge in Kraft, sofern der Besteller der Unternehmerin nicht innert 10 Tagen schriftlich mitteilt, dass er mit den neuen AGB nicht einverstanden ist. Auf noch nicht vollständig erfüllte Verträge bleiben in diesem Fall die ursprünglichen AGB anwendbar.

15.2. Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Ausgenommen ist der Vergütungsanspruch der Unternehmerin.

15.3. Ein Vertrag sowie dessen Abänderung und Ergänzung bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

15.4. Mitteilungen zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag sind gültig unterzeichnet per Kurier oder Briefpost an die im Vertrag angegebenen Adressen der Parteien zu senden. Eine Mitteilung an die Unternehmerin ist an den CEO und COO zu richten.

15.5 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Bestandteile eines Vertrags gilt die folgende Rangfolge:

- i. Vertrag;
- ii. Offerte;
- iii. AGB;
- iv. Bestellung.

15.6. Auf diese AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.7. Die ordentlichen Gerichte am Sitz der Unternehmerin sind ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aus diesen AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge.